



## Frequently Asked Questions (FAQ)

GZ: ABT07-57833/2020-22

Graz, am 08.04.2020

Ggst.: FAQ 11.1  
Kassenstärker

**Stand:** 07. April 2020

**Autor:** Hans-Jörg Hörmann

**Komplex:** Haushaltsführung

**Stichworte:** Kassenstärker, Kontokorrentkredit, Barvorlage, Ausleihungen bei Versicherungen, kurzfristige Finanzschulden, Vorhaben der Investitionstätigkeit

**Fragen:** Was sind Kassenstärker?  
Wofür können Kassenstärker eingesetzt werden?  
Wie sind sie im Gemeindehaushalt darzustellen?

**Antwort:** Die Gemeinde kann (kurzfristig) ihre Liquiditätssituation durch die Aufnahme von Kontokorrentkrediten<sup>1</sup>, durch Barvorlagen<sup>2</sup> oder Ausleihungen bei Versicherungen<sup>3</sup> (sogenannte Kassenstärker) sicherstellen.<sup>4</sup>

Zur rechtzeitigen Leistung von (fälligen) Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenstärker bis zu einem Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt“<sup>5</sup> in Anspruch nehmen.

Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 71 Abs. 4 und 7 GemO (Eigenbetriebe sowie Stiftungen, Anstalten und Fonds jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit) können Kassenstärker bis zu einem Sechstel der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamterträge in Anspruch genommen werden.

Die Ausnutzung der gesetzlich normierten Grenzen ist zusätzlich an einen

<sup>1</sup> Ein von einem Kreditinstitut auf einem Girokonto befristet eingeräumter und betragsmäßig begrenzter Kredit zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, der jederzeit abgerufen und zurückgezahlt werden kann.

<sup>2</sup> Ein für eine bestimmte Laufzeit bei einem Kreditinstitut aufgenommener verzinster Kredit, der in der Regel endfällig zurückgezahlt wird. Dieser darf grundsätzlich nur kurzfristig (max. ein Jahr) aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Ein für eine bestimmte Laufzeit bei einem Versicherungsunternehmen aufgenommener verzinster Geldbetrag (Ausleiher), der in der Regel endfällig zurückgezahlt wird. Dieser darf grundsätzlich nur kurzfristig (max. ein Jahr) aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Vgl. § 82 Abs. 2 GemO.

<sup>5</sup> Kennzahl: SU 21 „Summe Erträge“ Anlage 1a StGHVO „Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt“.

entsprechenden Gemeinderatsbeschluss geknüpft.<sup>6</sup> Die Änderung der Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker ist mit Beschluss des Gemeinderates jederzeit möglich.

Kassenstärker sind innerhalb eines Jahres abzudecken, sofern der Gemeinderat nicht eine Verlängerung dieser Frist beschließt. Die Jahresfrist berechnet sich dabei nicht vom Haushaltsjahr, in dem der Kassenstärker entsteht, sondern mit dem jeweiligen Geschäftsfall, der zu einer Überziehung des Kassenstärkers führt. Es wird unterstellt, dass bei Zuzahlungen von Einzahlungen, die ältesten ausgenutzten Kontokorrentkredite zuerst rückgezahlt werden. Dies gilt nicht für aufgenommene Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungen. Hier berechnet sich die Jahresfrist vom Zeitpunkt der jeweiligen Aufnahme der Barvorlage bzw. der Ausleihung bei Versicherungen.

Am Jahresende bestehende Kassenstärker sind im Rechnungsabschluss jedenfalls als kurzfristige Finanzschulden<sup>7</sup> auszuweisen. Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungen sind unterjährig in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu verbuchen.<sup>8</sup> Bestehen am Rechnungsabschlussstichtag (31.12. eines Haushaltsjahres) Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungen sind diese auf kurzfristige Finanzschulden umzubuchen.<sup>9</sup> Damit werden diese im Vermögenshaushalt dargestellt.

Kassenstärker dienen im Wesentlichen der Bedeckung von Auszahlungen der operativen Gebarung<sup>10</sup> sowie der Auszahlungen im Bereich der Finanzierungstätigkeit<sup>11</sup>.

Gemäß § 66 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2019 (StGHVO), ist die Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit aus Mitteln der Kassenstärker nur vorübergehend zulässig. Zum Rechnungsabschlussstichtag muss die Finanzierung von Vorhaben der Investitionstätigkeit, ausgenommen Finanzierungen für Vorhaben die wegen Gefahr im Verzug notwendig sind, aus Mitteln des § 65 Abs. 2 und 3 StGHVO sichergestellt sein.

Mag. Wolfgang Wlattnig  
(elektronisch gefertigt)

<sup>6</sup> Vgl. § 76 Abs. 2 lit 2 GemO.

<sup>7</sup> Position F.I.1 „Kurzfristige Finanzschulden“ Code 1511 Anlage 1c VRV 2015.

<sup>8</sup> Kontengruppe 368 „Barvorlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ MVAG 4130/4230.

<sup>9</sup> Kontengruppe 358 „Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen“ Code 1511.

<sup>10</sup> Kennzahl: SU 32 „Summe Auszahlungen operative Gebarung“ Anlage 1b StGHVO „Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt“

<sup>11</sup> Kennzahl: SU 36 „Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit“ Anlage 1b StGHVO „Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt“